

TE OGH 2013/7/9 140s99/13k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 9. Juli 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger und Mag. Marek, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fűrnkranz in Gegenwart der Richteramtswärterin Mag. Müller als Schriftführerin in der Strafsache gegen Faik M***** wegen des Vergehens der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 Abs 1 StGB, AZ 31 U 120/12t des Bezirksgerichts Fünfhaus, über die von der Generalprokuratur gegen den Beschluss dieses Gerichts vom 11. Dezember 2012, (richtig:) GZ 31 U 120/12t-16, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Dr. Ulrich, und des Verurteilten Faik M***** zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 9. Juli 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger und Mag. Marek, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fűrnkranz in Gegenwart der Richteramtswärterin Mag. Müller als Schriftführerin in der Strafsache gegen Faik M***** wegen des Vergehens der Verletzung der Unterhaltspflicht nach Paragraph 198, Absatz eins, StGB, AZ 31 U 120/12t des Bezirksgerichts Fünfhaus, über die von der Generalprokuratur gegen den Beschluss dieses Gerichts vom 11. Dezember 2012, (richtig:) GZ 31 U 120/12t-16, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Dr. Ulrich, und des Verurteilten Faik M***** zu Recht erkannt:

Spruch

Der Beschluss des Bezirksgerichts Fünfhaus vom 11. Dezember 2012, GZ 31 U 120/12t-16, verletzt, soweit damit vom Widerruf der mit Urteil des Bezirksgerichts Fünfhaus vom 29. September 2008, GZ 31 U 285/07z-13, gewährten bedingten Strafnachsicht abgesehen und die Probezeit auf fünf Jahre verlängert wurde, § 56 StGB. Der Beschluss des Bezirksgerichts Fünfhaus vom 11. Dezember 2012, GZ 31 U 120/12t-16, verletzt, soweit damit vom Widerruf der mit Urteil des Bezirksgerichts Fünfhaus vom 29. September 2008, GZ 31 U 285/07z-13, gewährten bedingten Strafnachsicht abgesehen und die Probezeit auf fünf Jahre verlängert wurde, Paragraph 56, StGB.

Der genannte Beschluss wird ersatzlos aufgehoben.

Text

Gründe:

Mit am 3. Oktober 2008 in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Bezirksgerichts Fünfhaus, GZ 31 U 285/07z-13, wurde Faik M***** zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt; die mit drei Jahren bestimmte Probezeit endete am 3. Oktober 2011.

In einem weiteren Strafverfahren, das nach dem 10. Juli 2012 (vgl das Datum der vom Magistrat Wien, Amt für Jugend

und Familie, erstatteten Strafanzeige [ON 2 S 19]) mit kriminalpolizeilichen Ermittlungen gegen Faik M***** begonnen hatte (vgl § 1 Abs 2 StPO), sah das Bezirksgericht Fünfhaus zugleich mit dessen Verurteilung wegen einer (teilweise) während der zuvor bezeichneten Probezeit begangenen strafbaren Handlung mit Beschluss vom 11. Dezember 2012, GZ 31 U 120/12t-16, (unter anderem) vom Widerruf der zu AZ 31 U 285/07z des Bezirksgerichts Fünfhaus gewährten bedingten Strafnachsicht ab (§ 53 Abs 1 StGB iVm § 494a Abs 1 Z 2 StPO) und verlängerte die Probezeit auf fünf Jahre (§ 53 Abs 3 StGB iVm § 494a Abs 6 StPO). In einem weiteren Strafverfahren, das nach dem 10. Juli 2012 vergleiche das Datum der vom Magistrat Wien, Amt für Jugend und Familie, erstatteten Strafanzeige [ON 2 S 19]) mit kriminalpolizeilichen Ermittlungen gegen Faik M***** begonnen hatte vergleiche Paragraph eins, Absatz 2, StPO), sah das Bezirksgericht Fünfhaus zugleich mit dessen Verurteilung wegen einer (teilweise) während der zuvor bezeichneten Probezeit begangenen strafbaren Handlung mit Beschluss vom 11. Dezember 2012, GZ 31 U 120/12t-16, (unter anderem) vom Widerruf der zu AZ 31 U 285/07z des Bezirksgerichts Fünfhaus gewährten bedingten Strafnachsicht ab (Paragraph 53, Absatz eins, StGB in Verbindung mit Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 2, StPO) und verlängerte die Probezeit auf fünf Jahre (Paragraph 53, Absatz 3, StGB in Verbindung mit Paragraph 494 a, Absatz 6, StPO).

Rechtliche Beurteilung

Im hier genannten Umfang steht dieser Beschluss - wie die Generalprokuratur in ihrer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde zutreffend aufzeigt - mit dem Gesetz nicht im Einklang.

Gemäß § 56 StGB darf eine bedingte Strafnachsicht (oder bedingte Entlassung) nämlich nur in der Probezeit, wegen einer während dieser Zeit begangenen strafbaren Handlung jedoch auch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Rechtsbrecher anhängigen Strafverfahrens widerrufen werden. Der angefochtene Beschluss wäre also nach dieser Vorschrift nur dann nicht verspätet, wenn er in einem bei Ablauf der zu AZ 31 U 285/07z des Bezirksgerichts Fünfhaus bestimmten Probezeit bereits begonnenen Strafverfahren gefasst worden wäre (13 Os 140/06x; 14 Os 62/97; vgl RIS-Justiz RS0091737), was jedoch - wie bereits dargestellt - nicht der Fall war (RIS-Justiz RS0125502). Gemäß Paragraph 56, StGB darf eine bedingte Strafnachsicht (oder bedingte Entlassung) nämlich nur in der Probezeit, wegen einer während dieser Zeit begangenen strafbaren Handlung jedoch auch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Rechtsbrecher anhängigen Strafverfahrens widerrufen werden. Der angefochtene Beschluss wäre also nach dieser Vorschrift nur dann nicht verspätet, wenn er in einem bei Ablauf der zu AZ 31 U 285/07z des Bezirksgerichts Fünfhaus bestimmten Probezeit bereits begonnenen Strafverfahren gefasst worden wäre (13 Os 140/06x; 14 Os 62/97; vergleiche RIS-Justiz RS0091737), was jedoch - wie bereits dargestellt - nicht der Fall war (RIS-Justiz RS0125502).

Dieser Beschluss verletzt daher § 56 StGB. Da diese Gesetzesverletzung zum Nachteil des Verurteilten wirkt, sah sich der Oberste Gerichtshof veranlasst, deren Feststellung mit konkreter Wirkung zu verknüpfen (§ 292 letzter Satz StPO). Dieser Beschluss verletzt daher Paragraph 56, StGB. Da diese Gesetzesverletzung zum Nachteil des Verurteilten wirkt, sah sich der Oberste Gerichtshof veranlasst, deren Feststellung mit konkreter Wirkung zu verknüpfen (Paragraph 292, letzter Satz StPO).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E104828

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0140OS00099.13K.0709.000

Im RIS seit

21.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at